

Das Hilfsdienstgesetz im Ausschuss.

Der Reichshaushaltsausschuss setzte heute vormittag seine Beratungen fort. Zunächst sprach ein Mitglied der Deutschen Fraktion, das in den Christlichen Gewerkschaften eine führende Stellung bekleidet. Er begründete die Vorschläge der vereinigten gewerkschaftlichen Verbände und widerlegte die dagegen vorgebrachten Einwendungen. Die Wahl der Arbeiter-Ausschüsse werde sehr rasch und glatt vor sich gehen, und die Errichtung von Schiedsgerichten bei den Generalkommandos würden viele Schwierigkeiten aus dem Wege räumen. Im Gesetz selbst müßten wenigstens die Grundlinien der Sicherung festgelegt werden. Je besser die arbeiterrechtlichen Fragen geordnet werden, desto größer werde auch der Erfolg des Gesetzes sein.

Ein bayerischer Zentrumsabgeordneter findet es bemerkenswert, daß in zwei deutschen Städten auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes Verordnungen erlassen wurden, die viel weiter gehen als der Gesetzentwurf. Da müsse dafür gesorgt werden, daß nicht auch nach Erlassung des Hilfsdienstgesetzes die Militärbehörden auf Grund anderer Gesetze die gesetzlichen Vorschriften ergänzen oder aufheben. Der Reichstag müsse also die Rechtsgarantien sehr genau abwägen. Die Wirkungen des Gesetzes würden sich in drei Richtungen bemerkbar machen: Stilllegung von Betrieben, Einschränkung von Betrieben und Zusammenlegung von Betrieben. Es sei erwünscht, im Gesetz selbst zu sagen, daß der Zwang nur eingreifen soll, wo die Freiwilligkeit verläßt, nämlich in Sachen der Betriebseinschränkungen usw. Darüber müsse eine Art von Zentralausschuss zu entscheiden haben, der aus je einem Vertreter des Kriegsammtes, des Reichsammtes des Innern, der Bundesregierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehen müsse. Die Frage sei zu klären, ob die Hilfsdienstpflichtigen den bürgerlichen Gesetzen oder etwa der militärischen Strafgewalt und Disziplin unterstellt werden. Auch die Lohnfrage müsse geregelt werden. Die Tatsache der Reklamation sei zur Lohn- und Löhndruckerlei benutzt worden. Da müsse die Regierung klipp und klar aussprechen, daß die Reklamierten nicht schlechter entlohnt werden als die freien Arbeiter. Auch die Unterstützungsfrage der Familien müsse nach den Vorschlägen der Gewerkschaften geregelt werden. Die Hilfsdienstpflichtigen müssen der Unfall- und Krankenversicherung unterstellt werden.

Keine Lohnbrückerlei.

General Gröner: Uns liegt nichts ferner, als das Unerbittliche zu überst zu kehren. Die Seelsorge fällt natürlich unter den § 2. Wenn ein Hilfsdienstpflichtiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Heeresfolge übertreten würde, dann treten für ihn dieselben Bestimmungen in Kraft, die für das Heer gelten, die übrigen aber unterstehen den allgemeinen Gesetzen. Wenn das Gesetz eingeführt ist, hat kein Stellvertretendes Generalkommando mehr das Recht, auf diesem Gebiete selbständige Verordnungen zu erlassen. Die Reklamierten sind auf Grund eines freien Arbeitsvertrages zu verwenden; wir denken nicht daran, irgendeinen Lohndruck auszuüben und das Gesetz zu benutzen, um die Arbeiter schlechter zu stellen. Gegen solche Versuche werden die Eingangsstellen eingreifen. Das Gesetz soll wirklich nicht die Hand haben bieten, auf irgendeine Volkschicht einen Druck auszuüben; es sollen nur die Volkskräfte dort einsetzen, wo es für das Vaterland notwendig ist. Deshalb darf man den großen Zweck des Gesetzes nicht aus dem Auge verlieren. Die Schwierigkeiten sind weniger groß, als man es im Ausschuss hinstellte; man muß die Sache nur erst einmal in Gang bringen.

Ein Redner der sozialdemokratischen Fraktion begrüßte diese Erklärungen, man müsse aber doch wohl das Gesetz selbst vor dem Belagerungsgesetz schützen. Gerade weil die Sozialdemokratie den Zweck des Gesetzes billige und wünsche, daß es erreicht wird, könne sie den Entwurf in der vorgelegten Form nicht annehmen. Wenn der Reichstag seine verfassungsmäßigen Vollmachten auf den Bundesrat übertrage, so würde er seine Pflicht als Volksvertretung schwer verletzen. Es war ein verhängnisvoller Fehler, daß dem Bundesrat am 4. August 1914 das Ermächtigungsgesetz gegeben wurde. Das würde der Reichstag ein zweitesmal nicht wieder tun. Der Reichstag habe am 4. August 1914 eigentlich seine Vollmachten dem preussischen Staatsministerium übertragen, und das mache die sozialdemokratische Partei nicht mehr mit. Aus diesem Gesetz werden zahllose Beschwerden kommen, und da könne man nicht antworten: wir können nichts machen, denn wir haben unsere Rechte preisgegeben! Die Verantwortung nötigt uns, darauf zu bestehen, daß der Reichstag in einen dauernden organischen Zusammenhang bei der Ausführung des Gesetzes mitwirkt, sonst wird aus diesem Gesetz ein starker Strom von neuer Unzufriedenheit ergießen. Das Gesetz kann nur durchgeführt werden, wenn es getragen wird vom freudigen Pflichtbewußtsein des ganzen Volkes, nämlich der Arbeiter. Der Krieg habe gezeigt, daß die deutsche Regierungsmaschine ein altes Instrument sei, das nicht mehr auf der Höhe der Zeit sich befindet, das müßte doch auch der Staatssekretär des Innern eingesehen haben. Im innersten Herzen aber denke die Regierung, daß der Reichstag nur eine Körperschaft sei, die nach § 2 des Entwurfs für das Wirtschaftsalben des Volkes nicht notwendig sei! (Große Heiterkeit!) Der Redner begründet eingehend die Forderung dauernder Mitwirkung des Reichstages und der Sicherung von Rechtsgarantien. Wenn kein Recht mehr anerkannt wird, könne auch das Recht des Profits nicht weiter anerkannt werden. Solange das Recht unerschütterlich sei, Profit zu machen auf Kosten des Volkes, solange empört es sich in jedem, der seine Pflicht tut.